

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (AfD)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Einwohneranträge nach dem Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene

Die **Kleine Anfrage 2109** vom 11. April 2017 hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 1 Abs. 1 des oben genannten Gesetzes haben Einwohner das Recht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Einwohneranträge zu stellen. Stimmberechtigt sind nach § 2 Abs. 2 auch Ausländer. Mit einem Einwohnerantrag wird gemäß § 7 Abs. 1 beantragt, dass der Gemeinderat über eine Angelegenheit, für die er zuständig ist, berät und entscheidet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Einwohneranträge wurden nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene nach Kenntnis der Landesregierung beantragt (bitte nach Landkreisen, Gemeinden, Ortsteilen und Ortschaften mit Nennung des Datums aufschlüsseln)?
2. Wie viele der Einwohneranträge aus der Antwort zu Frage 1 waren nach Kenntnis der Landesregierung aus welchen Gründen unzulässig (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln)?
3. Wie viele Einwohneranträge wurden nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene nach Kenntnis der Landesregierung durchgeführt (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln)?
4. Wie viele nichtdeutsche Staatsangehörige waren nach Kenntnis der Landesregierung in den Landkreisen, Gemeinden, Ortsteilen und Ortschaften stimmberechtigt, in denen Einwohneranträge beantragt (Frage 1) oder durchgeführt (Frage 3) wurden (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln)?
5. Wie viele nichtdeutsche Staatsangehörige nahmen nach Kenntnis der Landesregierung an den Abstimmungen zu den Einwohneranträgen teil (bitte gemäß Frage 1 aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat der Landesregierung hierzu folgende Informationen übermittelt: Nach Mitteilung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt des Landkreises Wartburgkreis hat diese Kenntnis von einem Einwohnerantrag in der Stadt Ruhla vom 30. Januar 2017. Dieser Einwoh-

nerantrag habe zum Inhalt gehabt, dass der Ortsteil Kittelsthal ein Ortsteil mit eigener Ortsteilverfassung werden soll. Der Antrag sei jedoch aufgrund des fehlenden Datenschutzhinweises im Sinne des § 6 Abs. 2 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid unzulässig gewesen. Weitere Informationen lägen den Rechtsaufsichtsbehörden nicht vor.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Zu 4.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Zu 5.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Dr. Poppenhäger  
Minister